

197. (II. 1476.), 198. (II. 1477.), 199. (II. 1478.),  
200. (II. 1479.).

Neuntes Verzeichniß A. 12. (II. 1496.), 13. (II. 1497.),  
14. (II. 1498.), 23. (II. 1508.), 24. (II. 1509.), 33.  
(II. 1519.), 34. (II. 1520.), 38. (II. 1526.), 39. (II.  
1527.).

Zehntes Verzeichniß A. 1. (II. 1529.), 4. (II. 1533.),  
5. (II. 1534.), 6. (II. 1535.), 7. (II. 1536.), 8. (II.  
1537.), 14. (II. 1544.), 15. (II. 1547.).

Elftes Verzeichniß A. 1. (II. 1554.), 2. (II. 1555.),  
4. (II. 1557.), 5. (II. 1558.), 7. (II. 1561.), 8. (II.  
1562.), 9. (II. 1563.), 12. (II. 1567.), 13. (II.  
1568.), 16. (II. 1573.), 17. (II. 1575.), 18. (II.  
1576.), 22. (II. 1585.), 24. (II. 1589.), 25. (II.  
1590.), 26. (II. 1591.), 27. (II. 1592.), 28. (II.  
1593.), 29. (II. 1594.), 30. (II. 1595.), 31. (II.  
1596.).

Zwölftes Verzeichniß A. 1. (II. 1609.), 2. (II. 1610.),  
4. (II. 1643.), 5. (II. 1644.), 7. (II. 1652.), 8. (II.  
1653.), 9. (II. 1654.), 10. (II. 1655.), 11. (II. 1656.),  
12. (II. 1657.), 13. (II. 1658.), 14. (II. 1659.),  
15. (II. 1660.), 17. (II. 1669.), 18. (II. 1670.),  
19. (II. 1671.), 20. (II. 1672.), 21. (II. 1673.),  
22. (II. 1674.), 23. (II. 1675.), 24. (II. 1676.),  
25. (II. 1677.), 26. (II. 1678.), 27. (II. 1679.),  
28. (II. 1680.), 29. (II. 1681.), 30. (II. 1682.),  
31. (II. 1683.), 32. (II. 1684.), 33. (II. 1685.),  
34. (II. 1686.), 35. (II. 1687.), 37. (II. 1697.),  
38. (II. 1698.), 39. (II. 1699.), 40. (II. 1700.),  
41. (II. 1701.), 42. (II. 1702.), 43. (II. 1703.),  
44. (II. 1704.), 45. (II. 1705.), 46. (II. 1706.),  
47. (II. 1707.), 48. (II. 1709.), 49. (II. 1710.),  
50. (II. 1714.), 51. (II. 1715.), 52. (II. 1716.),  
53. (II. 1717.), 54. (II. 1718.), 55. (II. 1719.),  
56. (II. 1720.), 57. (II. 1721.), 58. (II. 1722.).

Dreizehntes Verzeichniß. II. 1727., II. 1728., II. 1729.,  
II. 1730., II. 1731., II. 1732., II. 1733., II. 1742.,  
II. 1744., II. 1745., II. 1746., II. 1747., II. 1749.,  
II. 1751., II. 1752., II. 1759., II. 1760., II. 1761.,  
II. 1762.

#### Kommission X. für den Reichshaushalts-Etat

Erstes Verzeichniß A. 7. (II. 7.), 16. (II. 16.), 39. (II.  
39.), 41. (II. 41.), 63. (II. 63.), 71. (II. 71.),  
73. (II. 74.), 79. (II. 80.), 84. (II. 85.), 85. (II.  
86.), 89. (II. 90.), 111. (II. 112.), 119. (II. 122.),  
120. (II. 123.), 123. (II. 128.), 124. (II. 129.),  
130. (II. 135.), 131. (II. 136.), 132. (II. 137.).

Zweites Verzeichniß A. 1. (II. 146.), 7. (II. 153., 8.  
(II. 154.), 9. (II. 155.), 21. (II. 167.), 23. (II. 169.),  
25. (II. 171.), 34. (II. 180.), 35. (II. 181.), 36. (II.  
182.), 37. (II. 183.), 50. (II. 196.), 59. (II. 205.),  
795. II. 905.), 761. (II. 907.).

Drittes Verzeichniß A. 1. (II. 908.), 10. (II. 917.), 22.  
(II. 929.), 23. (II. 930.), 41. (II. 950.), 42. (II.  
951.) 43. II. 952.).

Viertes Verzeichniß A. 12. (II. 990.), 13. (II. 991.), 22.  
(II. 1000.), 76. (II. 1056.), 82. (II. 1062.).

Fünftes Verzeichniß A. 27. (II. 1103.), 71. (II. 1150.),  
72. (II. 1151.).

Schönes Verzeichniß A. 42. (II. 1199.), 56. (II. 1215.).

Siebentes Verzeichniß A. 14. (II. 1231.), 15. (II. 1232.),  
56. (II. 1276.).

Achtes Verzeichniß A. 15. (II. 1293.), 17. (II. 1295.),  
131. (II. 1409.).

Elftes Verzeichniß A. 15. (II. 1571.).

Berlin, den 23. Juni 1873.

Der Präsident Dr. Simon.

#### Nr. 226.

### Münz-Gesetz.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Sitzung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen, im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter  
Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

#### Artikel 1.

In die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2. des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesamten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

#### Artikel 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfund feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 8. und 9. jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7.) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passierge wicht (Nr. 9.) acht Tausendtheile betragen darf.

#### Artikel 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

##### 1) als Silbermünzen:

Fünfmarkstücke,  
Zweimarkstücke,  
Einmarkstücke,  
Fünzigpfennigstücke und  
Zwanzigpfennigstücke;

##### 2) als Nickelstücke:

Sechs pfennigstücke und  
Fünfpfennigstücke;

##### 3) als Kupfermünzen:

Zweipfennigstücke und  
Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

#### §. 1.

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,  
50 Zweimarkstücke,  
100 Einmarkstücke,  
200 Fünzigpfennigstücke und in  
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrat festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

#### §. 2.

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen

Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Bezeichnung der Ränder derselben werden vom Bundesrat festgestellt.

#### S. 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammenfassung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Bezeichnung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrat festgestellt.

#### S. 4.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates die auszuwägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prüfung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

#### Artikel 4.

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes-Silbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuß angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14. §. 2. berechnet.

#### Artikel 5.

Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

#### Artikel 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

- 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der Bayerischen Heller und der Württembergischen nach dem Thalerysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei und Einpfennigstücke,
  - 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
  - 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stüde im Werthe von  $\frac{1}{12}$  Thaler,
- bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1.) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

#### Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3.), sowie die vom Reichskanzler anzustellende Einführung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

#### Artikel 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrat.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrat wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfer-Münzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festlegen.

#### Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9.) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verschleierte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erhaltbarkeit erheblich eingebüßt haben werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

#### Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht fernher statt. Die durch die Bestimmung im §. 10. des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404) vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

#### Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6. des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404) auf Rechnung des Reichs.

Private Personen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarschstücke für ihre Rechnung auszuprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle Deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzig-Marschstücken gewährt.

#### Artikel 13.

Der Bundesrat ist befugt:

- 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
- 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Juwilerhandlungen gegen die vom Bundesrat in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1. getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

#### Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

## §. 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9., 15. und 16. in Reichsmünzen zu leisten.

## §. 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von  $\frac{15}{7}$  Mark,

die Mark läbischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von  $1\frac{1}{2}$  Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnis zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

## §. 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9., 15. und 16. in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2. zu leisten.

## §. 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; wovon jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

## Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Auferkurssetzung anzunehmen:

- 1) im gesamten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke Deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
- 2) im gesamten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen Deutschen Gepräges zu  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thaler unter Berechnung des  $\frac{1}{3}$  Thalerstücks zu einer Mark und des  $\frac{1}{6}$  Thalerstücks zu einer halben Mark;
- 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werten:

$\frac{1}{12}$  Thalerstück zum Werthe von 25 Pfennig,

$\frac{1}{15}$  = = = = 20 =

$\frac{1}{20}$  = = = = 10 =

$\frac{1}{3}$  Groschenstück = = = = 5 =

$\frac{1}{5}$  = = = = 2 =

$\frac{1}{10}$  u.  $\frac{1}{12}$  = = = = 1 =

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von  $2\frac{1}{2}$  Pfennig;

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von  $\frac{1}{2}$  Pfennig;

6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämtlichen ab 3. und 4. verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Räumen des gesamten Bundesgebietes zu den angegebenen Werten bis zur Auferkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

## Artikel 16.

Deutsche Goldkrone, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Auferkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden müste.

## Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9., dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14. §. 2. erfolgt.

## Artikel 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Emission ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich x.

Gegeben x.

Berlin, den 23. Juni 1873.